

## Angeordnete Massnahmen sind regelmässig zu überprüfen

Im September 2020 hiess das Bundesgericht eine Beschwerde teilweise gut: Eine von der KESB angeordnete Fürsorgerische Unterbringung darf nicht als Verlängerung einer strafrechtlichen stationären Massnahme dienen, ohne Alternativen zu prüfen.

Text: Ursula Christen, Dozentin FH für Soziale Arbeit, und Stefanie Kurt, Assistenzprofessorin FH für Soziale Arbeit

2017 wurde A. aufgrund einer gerichtlich angeordneten stationären Massnahme (Art. 59 StGB) erst in einer Klinik für forensische Psychiatrie, später in einem Pflegezentrum untergebracht. A. hatte in einem religiösen Wahn Frau und Tochter mit dem Tod bedroht. Das Gericht erachtete ihn aufgrund seiner Wahnvorstellungen als schuldunfähig (nach ICD-10 F22.0).

Im Zuge der jährlichen Anhörung zur Überprüfung der Massnahme erwirkte A. vor dem Kantonsgericht Luzern die bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug. Der Vollzugs- und Bewährungsdienst wandte sich daraufhin an die KESB, die eine Fürsorgerische Unterbringung (FU) anordnete. Gegen diese rekurrierte A. vor Bundesgericht. Dieses musste prüfen, ob eine genügend grosse Selbstgefährdung vorliege, um eine FU anzuordnen, und falls ja, ob die Massnahme verhältnismässig sei.

Das Bundesgericht sah eine Selbstgefährdung als gegeben, erläuterte jedoch, dass eine FU von ihrer Idee her keine Dauermassnahme und nicht die Fortführung einer strafrechtlich angeordneten Massnahme sein solle. Das Kantonsgericht habe zu wenig geprüft, ob nicht eine mildere Massnahme, insbesondere eine ambulante Begleitung, denselben Zweck garantieren könne. Das Kantonsgericht Luzern muss daher die Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahme nochmals untersuchen. Der Mann bleibt vorerst in der Pflegeeinrichtung.

Der Fall zeigt sehr gut, wie überaus komplex juristische Verfahren bei freiheitsbeschränkenden Massnahmen sein können und wie sorgfältig die Verhältnismässigkeit abgewogen werden muss. Wichtig ist, dass angeordnete Massnahmen regelmässig geprüft und allenfalls angepasst werden.



Quelle

Urteil des Bundesgerichts 5A\_567/2020 vom 18. September 2020

Inserat